1.6.2018 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Urteil des EuGH in der Rechtssache Valcheva / Babanarakis (Rs. C-335/17)

Der Begriff „Umgangsrecht“ umfasst nicht nur das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern, sondern auch das anderer Personen, hinsichtlich deren es für das Kind wichtig ist, persönliche Beziehungen zu unterhalten, insbesondere seine Großeltern. Dies entschied der *EuGH* am 31.5.2018. Er folgt damit den Schlussanträgen von Generalanwalt *Szpunar* vom 12.4.2018.

Großmutter möchte Umgang mit in Griechenland lebendem Enkel

Frau Neli Valcheva, eine bulgarische Staatsangehörige, ist die Großmutter mütterlicherseits eines minderjährigen im Jahr 2002 geborenen Kindes. Seit der Scheidung seiner Eltern hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinem Vater, einem griechischen Staatsangehörigen, in Griechenland. Die Großmutter möchte ein Umgangsrecht erhalten. Da es ihr nicht möglich sei, einen engen Kontakt mit ihrem Enkelsohn aufrechtzuerhalten und sie die griechischen Behörden ohne Erfolg um Unterstützung gebeten habe, rief sie die bulgarischen Gerichte an, um die Modalitäten für die Ausübung des **Umgangsrechts zwischen ihr und ihrem Enkelsohn** zu bestimmen.

Sie beantragte, dass er sie regelmäßig an bestimmten Wochenenden im Monat besuchen sowie zweimal im Jahr ein oder zwei Wochen seiner Ferien bei ihr verbringen dürfe. Das erstinstanzliche bulgarische Gericht und das Berufungsgericht wiesen den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurück. Die Brüssel-IIa-Verordnung sehe die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats vor, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, hier also die griechischen Gerichte. Der in letzter Instanz befasste *Varhoven kasatsionen sad* (*Oberstes Kassationsgericht*, Bulgarien) ist der Ansicht, dass er für die Bestimmung des zuständigen Gerichts wissen müsse, ob die **Brüssel-IIa-Verordnung** auf das Umgangsrecht der Großeltern Anwendung finde.

Brüssel-IIa-VO gilt für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

Mit seinem heutigen Urteil stellt der *Gerichtshof* zunächst fest, dass der Begriff „Umgangsrecht“ im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung autonom auszulegen ist. Nach einem Hinweis darauf, dass diese Verordnung für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung gilt und das **Umgangsrecht als**

Priorität angesehen wird, weist der *Gerichtshof* darauf hin, dass sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, den Kreis der Personen, die die elterliche Verantwortung ausüben oder denen ein Umgangsrecht zukommt, nicht einzuschränken. Nach Ansicht des *Gerichtshofs* erfasst der Begriff „Umgangsrecht“ somit nicht nur das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern, sondern auch das anderer Personen, hinsichtlich deren es für das Kind wichtig ist, persönliche Beziehungen zu unterhalten, insbesondere seine Großeltern.

Der *Gerichtshof* stellt auch klar, dass zur Vermeidung sich widersprechender Maßnahmen durch unterschiedliche Gerichte und zum **Schutz des Kindeswohls** dasselbe Gericht, grundsätzlich das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständige, über das Umgangsrecht entscheiden muss.

Quelle: Pressemitteilung des *Gerichtshofes der Europäischen Union* Nr. 78/18 vom 31.5.2018

Zum Weiterlesen:

Umgangsrecht der Großeltern - Pressemitteilung des *OLG Oldenburg* vom 13.12.2017

Umgangsrecht der Großeltern - Leitsätze zu *Bundesgerichtshof*, Beschluss v. 12.7.2017 – XII ZB 350/16